

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 15

Pfarrkirchen, 23.07.2026

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Tann
für das Haushaltsjahr 2026

98-99

I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Schulverbandes **Tann**
(Landkreis **Rottal-Inn**)

für das Haushaltsjahr **2026**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR **796.662**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR **411.057**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr **2026** auf EUR **662.650** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2025** auf **250 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf EUR **2.650,60** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf EUR **132.000** festgesetzt.

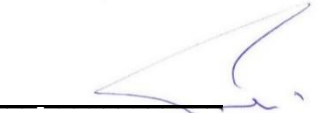
§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Tann, 15. Juli 2026


Schmid
Schulverbandsvorsitzender

II.

Genehmigungspflichtige Teile

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit

23.07.2026 bis einschl. 06.08.2026

in der Geschäftsstelle des **Schulverbandes der Verwaltungsgemeinschaft Tann** in **Tann, Marktplatz 6 (Rathaus) Zimmer-Nr. 3** öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haussatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 26. Abs. 1 KommZG i.V.m. § 3 BekV).

Tann, 15. Juli 2026

Schulverband Tann


Schmid
Schulverbandsvorsitzender